

Geltendes Recht	Entwurf	Bemerkungen
<p>IV. Spezielle Hilfsangebote A. Jugend- und Familienhilfe Art. 34 <i>Grundsatz</i> ⁴ Der Kanton fördert und koordiniert die Jugend- und Familienhilfe. ² Das kantonale Sozialamt hat Kindern und Jugendlichen, für deren Unterhalt weder Eltern noch unterstützungspflichtige Verwandte aufzukommen vermögen, eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Förderung und Ausbildung zu ermöglichen.</p>	<p>IV. Spezielle Hilfsangebote A. Jugend- und Familienhilfe Art. 34 <i>Grundsatz</i> ¹ Der Kanton hat Kindern und Jugendlichen, für deren Unterhalt weder Eltern noch unterstützungspflichtige Verwandte aufzukommen vermögen, eine ihren Bedürfnissen angepasste Pflege und Erziehung sowie eine ihren Fähigkeiten entsprechende Förderung und Ausbildung zu ermöglichen. ² Er fördert und koordiniert die weitere Jugend- und Familienhilfe.</p>	<p>Umstellung! Die bisherige Regelung entstammt einer Zeit, als die Sozialhilfe Sache der Gemeinden war und der Schwerpunkt der kant. Tätigkeiten in der Beratung, Förderung und Koordination lag (Abs. 1). Vorangestellt wird der bisherige Abs. 2, der den zentralen Auftrag des Kantons festschreibt. Der neue Abs. 2 knüpft daran an und verpflichtet den Kanton, die weitere Jugend- und Familienhilfe zumindest zu fördern und zu koordinieren. Dabei gehören die SSA und die OJ dazu. Sie werden aber, aufgrund der unterschiedlichen Regelung der Zuständigkeiten, erst nachfolgend erwähnt.</p>
<p>Art. 35 <i>Beratung</i> ¹ Das kantonale Sozialamt informiert und berät Behörden und Privatpersonen in Fragen der Jugend- und Familienhilfe. ² Es arbeitet dabei mit den öffentlichen und privaten Institutionen der Jugend- und Familienhilfe zusammen. ³ Es ist berechtigt und verpflichtet, bei Feststellung von Gefährdungen des Kindeswohles bei der zuständigen Amtsstelle Anzeige zu erstatten.</p>	<p>Art. 35 <i>Leistungen, Zusammenarbeit</i> ¹ Die zuständigen Sozialhilfestellen beraten, begleiten und unterstützen in Fragen der Jugend- und Familienhilfe, namentlich auch im Bereich Schulsozialarbeit. ² Sie arbeiten mit den öffentlichen und privaten Institutionen der Jugend- und Familienhilfe und den Schulen zusammen. Der Kanton kann solche gemeinnützigen Organisationen unterstützen. ³ Die zuständigen Sozialhilfestellen sind berechtigt und verpflichtet, bei Feststellung von Gefährdungen des Kindeswohles bei der zuständigen Amtsstelle Anzeige zu erstatten.</p>	<p>Erweiterte Titelgebung. Abs. 1: Vollständigere Nennung des Angebots und ausdrückliche Nennung der SSA, obschon diese Bestandteil der Jugend- und Familienhilfe ist. Es gilt dies allerdings auch für die OJ (ersetzt den veralteten Begriff „ausserschulische Jugendarbeit“), für welche neu die Gemeinden zuständig sind (Art. 37). Abs. 2: Die Zusammenarbeit mit den Schulen ist speziell zu erwähnen. Abs. 3: Inhaltlich unverändert.</p>
<p>Art. 36 <i>Inkassohilfe; Bevorschussung</i> ¹ Das kantonale Sozialamt führt eine Stelle für Alimenterinkasso und Alimenterbevorschussung. ² Diese Stelle leistet auf Gesuch hin bei der Vollstreckung des Unterhaltsanspruches in geeigneter Weise Inkassohilfe (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB). ³ Sie richtet auf begründetes Gesuch hin der erziehungsberechtigten Person Vorschüsse für den Unterhalt des Kindes aus, wenn Vater oder Mutter oder beide ihrer Unterhaltspflicht</p>	<p>Art. 36 Abs. 1 ¹ Der Kanton führt eine Stelle für Alimenterinkasso und Alimenterbevorschussung.</p>	<p>Einzig eine begriffliche Anpassung in Absatz 1.</p>

<p>nicht nachkommen (Art. 293 Abs. 2 ZGB).</p> <p>⁴ Der Landrat erlässt eine Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen. Er regelt insbesondere Gegenstand, Umfang, Voraussetzungen, Verfahren, Kostentragung und Gebührenerhebung.</p>		
<p>Art. 37 <i>Ausserschulische Jugendarbeit, ergänzende Jugend- und Familienhilfe</i></p> <p>¹ Der Kanton kann die ausserschulische Jugendarbeit sowie die ergänzende Jugend- und Familienhilfe gemeinnütziger, privater oder öffentlicher Organisationen unterstützen.</p> <p>² Eine Beitragsgewährung setzt voraus, dass die betreffenden Organisationen angemessene Eigenleistungen erbringen und nicht wesentliche anderweitige Unterstützungen erhalten.</p>	<p>Art. 37 <i>Offene Jugendarbeit</i></p> <p>Offene Jugendarbeit ist Aufgabe der Gemeinden.</p>	<p>Klare Aufgabenzuweisung.</p>